

## **Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienplätze, die im bundesweiten oder landesweiten zentralen Vergabeverfahren bzw. Vergabeverfahren in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 4, § 10, § 23, § 26 Abs. 2 VergabeVO NRW nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen zu vergeben sind, erfolgt gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, § 11, § 23, § 26 VergabeVO NRW nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote / Abiturbestenquote).

(2) Die Fakultäten können für ihre Studiengänge und/oder Studienfächer durch eine entsprechende Ordnung von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Universität kann die Auswahl sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), der Stiftung für Hochschulzulassung oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung ganz oder teilweise übertragen.

(4) Rechtsgrundlage für die Auswahl ist die VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

Bewerberinnen und Bewerber können sich für höchstens sechs Studiengänge und/oder Studienfächer (Kern- und /oder Nebenfach einschließlich der sich hieraus ergebenden Kombinationsmöglichkeiten für Studiengänge), die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, bewerben.

### **§ 3**

Die Universität Bielefeld bestimmt die Form des Zulassungsantrags sowie die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Universität Bielefeld ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität Bielefeld kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen

Übermittlung trifft die Universität dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben Regelungen in Ordnungen nach § 1 Abs. 2, insbesondere die Übersendung von schriftlichen Unterlagen für ein durchzuführendes Auswahlverfahren.

### **§ 4**

(1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

1. zu 80 % nach dem Grad der Qualifikation; die Qualifikation berechnet sich auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung
  - a) zu 60 % nach der Note (berechnet auf eine Dezimalstelle ohne Rundung) aus dem erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudium, wobei sich diese Note aus den Noten im Grundlagenmodul und im Ergänzungsmodul (je einfach gewichtet) und aus der Fallstudie (doppelt gewichtet) zusammensetzt, und
  - b) zu 40 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
2. zu 20 % nach Wartezeit, wobei die Wartezeit ab dem Erwerb des für das Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses gerechnet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) wird im Masterstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ für das Fach Integrierte Sonderpädagogik die Note des Ergänzungsmoduls doppelt gewichtet.

### **§ 5**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2009/10 durchzuführende Auswahlverfahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 18 VergabeVO NRW an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 29 Nr. 25 S. 207) außer Kraft. Sie findet letztmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2009 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2009.

Bielefeld, den 10. Februar 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann